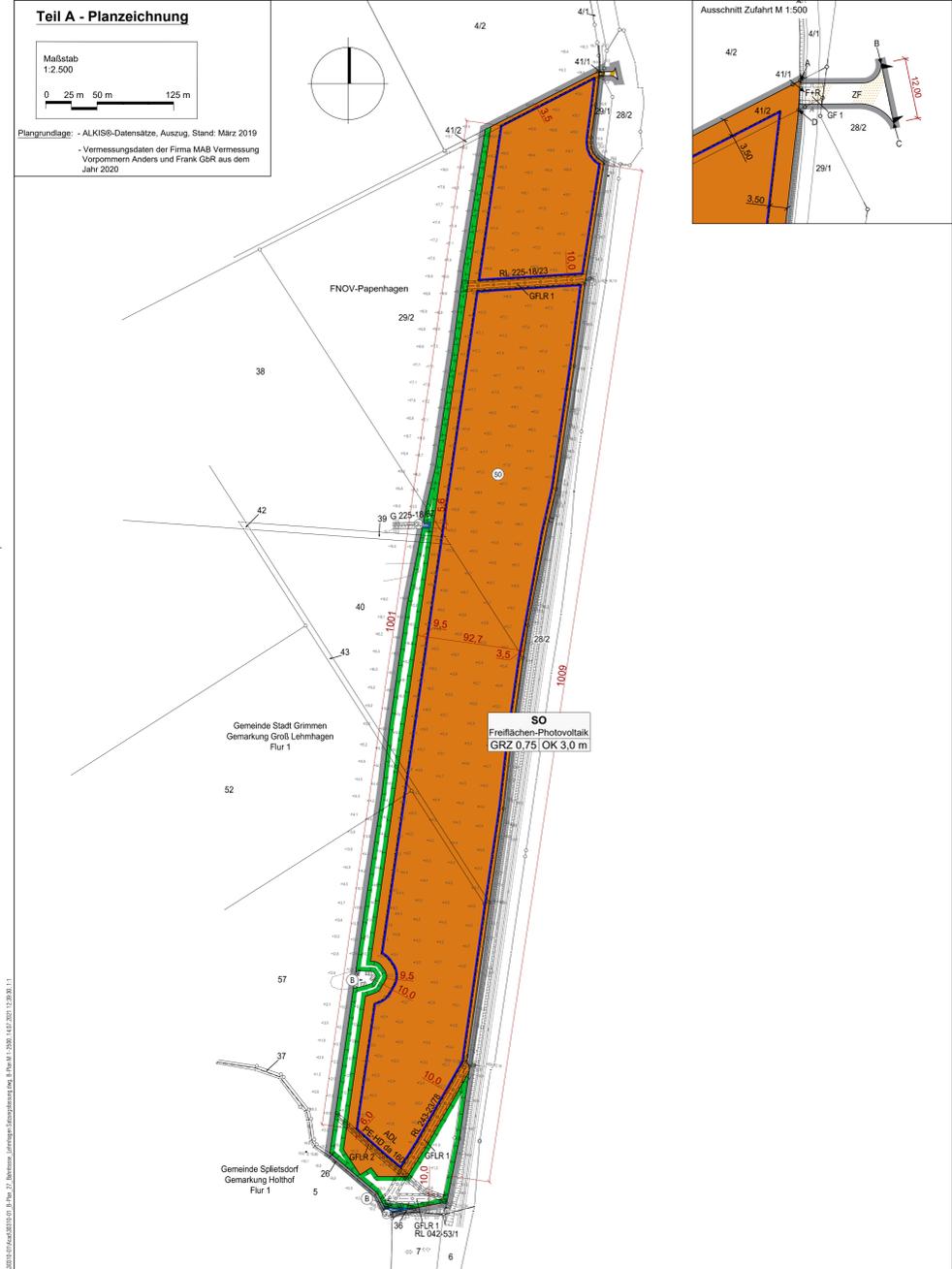




# Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 "Sondergebiet Photovoltaik Am Schönewalder Berg"

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Grimm vom 17.12.2020 für das Bebauungsplangebiet der Flurstücke 28/2 (tlw.), 29/1 (tlw.), 29/2 (tlw.), 38 (tlw.), 39 (tlw.), 40 (tlw.), 41/1 (tlw.), 41/2 (tlw.), 43 (tlw.), 52 (tlw.), 57 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Groß Lehmhagen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Sondergebiet Photovoltaik Am Schönewalder Berg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



## Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)**
  - SO Sonstiges Sondergebiet (SO) "Freiflächen-Photovoltaik"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO n. § 18)**
  - 0,75 Grundflächenzahl (GRZ)
  - OK 3,0 Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter als Höchstmaß über Höhenbezugspunkte i.V.m. Textfestsetzung 2.3
  - 17,50 Geländeöhe als Höhenbezugspunkt in Meter über NNH (DHHN 92)
- Baugrenzen und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)**
  - durch Baugrenzen gebildete überbaubare Grundstücksfläche
- Vorfahrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
  - Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Zufahrtsweg zum Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik" und "Öffentlicher Geh- und Radweg"
  - F+R Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
  - ZF Zweckbestimmung: Zufahrtsweg zum Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik"
  - Einfaßbereich i.V.m. Textfestsetzung Nr. 3.2
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
  - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
  - W Zweckbestimmung: Graben mit Unterhaltungstreifen
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
  - Unterirdische Versorgungsleitung
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen bzw. zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)**
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten (§ 9 Abs. 6 BauGB)
  - B geschützte Biotope
- Sonstige Planzeichen**
  - Gränze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFLR) zu belastende Flächen (siehe Teil B, Pkt. 4) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Darstellungen der Plangrundlage (ohne Normcharakter)**
  - 37 Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
  - Grenzpunkt vermarkt
  - ← Grenzpunkt unvermarkt

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

## Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung
  - Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen.
  - Zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und ausschließlich im technischen und sachlichen Zusammenhang mit diesem sind im gesamten Sondergebiet insbesondere folgende Anlagen zulässig:
    - Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden;
    - technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaik-Anlagen;
    - unterirdische Leitungen und Kabel;
    - die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege;
    - Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung und Pflege der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
    - Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
    - Einfriedungen durch Zaunanlagen mit Toren.
 (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung
  - Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
  - Für technische Anlagen zur Überwachung (z. B. Kamerastandorte) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 10,0 m zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
  - Als Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen gilt das anstehende Gelände in Meter über NNH (Deutsches Höhennetz 1992). (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
- Sonstige Festsetzungen
  - Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B, B und C, sowie C und D zugleich Straßenbegrenzungslinie.
  - Ein Anschluss der Baugrunderlöse mit Ein- und Ausfahrten an die B194 ist nur für den in der Planzeichnung festgesetzten Bereich zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11, 21)
  - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
    - Die Flächen des GFLR 1 sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ und deren Rechtsnachfolger zu belasten.
    - Die Flächen des GFLR 2 sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasserbesorgung Grimm“ und deren Rechtsnachfolger zu belasten.
  - Die Fläche des GF 1 ist mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Betreibers der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu belasten. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
  - Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen
    - Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig.
  - Extensive Begrünung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik"
 

Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden durch Einsaat begrünt. Alternativ ist auch eine Selbstbegrünung durch Sukzession zulässig. Bodenbearbeitungen und eine Verwendung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die Flächen sind maximal zweimal jährlich zu mähen. Frühester Mähtermin ist der 1. Juli. Das Mahdgut ist abzufahren. Anstelle der Mähd kann auch eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 Großvieheinheiten (GV) je Hektar erfolgen. Frühester Termin für den Auftrieb der Tiere ist der 1. Juli.
  - Durchlässigkeit der Einfriedung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik" für Kleintiere
 

Bei der zulässigen Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Zaun ist ein Mindestabstand der unteren Kante der Einfriedung vom Erdboden von 15 cm einzuhalten.
  - Gestaltung und Pflege der Maßnahmenflächen
 

Die innerhalb der Maßnahmenflächen geeigneten ackerbaulich genutzten Flächen sind als Grünland herzustellen und dauerhaft als extensive Mahwiesen zu pflegen. Die Flächen erhalten eine Ansaat mit einer regionaltypischen und standortgerechten Saatgutmischung. Die Pflege erfolgt als extensive Mahweide. Für die Nutzung als extensive Mahweide gelten die folgenden Vorgaben:

    - dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
    - Walzen und Schoppen nicht im Zeitraum 1. März bis zum 15. September
    - dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
    - Ausagerungsmahd auf den bislang ackerbaulich genutzten Flächen in den ersten zehn Jahren zweimal jährlich zwischen dem 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mahdgutes
    - Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mahdgutes
    - Mahd höchstens einmal jährlich, mindestens jedoch alle drei Jahre
    - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Dressierbalken
    - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalke

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgefundene Steine werden im Bereich der Maßnahmenfläche als Lesesteinhaufen abgelegt.

Innerhalb der Maßnahmenflächen gelegene Ruderalfuren sind in ihrem Bestand zu schützen und von der geplanten extensiven Wiesenutzung auszunehmen.

- 5.5 Beleuchtung
 

Eine Beleuchtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Zuordnungsfestsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen
 

Der externe Ausgleich erfolgt im Gebiet der Stadt Grimm und hier westlich des Plangebietes über eine Umwandlung von Acker in extensive Mahwiesen auf außerhalb des Plangebietes gelegenen Teillflächen der Flurstücke 29/2, 38, 39, 40, 43, 52 und 57 in der Flur 1 der Gemarkung Groß Lehmhagen in einem Umfang von insgesamt 1.3663 ha. Die Ausgrenzung der externen Ausgleichflächen ist dem Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan zu entnehmen. Für die Herstellung und Pflege der extensiven Mahwiesen gelten die Vorgaben gem. Festsetzung Nr. 5.4. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1a BauGB)
- Hinweise**

**Belange der Bodenkammlpflege**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 08.01.1998 in der geltenden Fassung (GVO Bl. M-V S. 12) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Artenschutzfachliche Hinweise**

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [99]) wird hingewiesen.

Bei der Umsetzung der Planung sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten:

**Vermeidungsmaßnahmen Brutvogel**

BV-VM 1: Zum Schutz von Brutvögeln erfolgt die Baufeldreinhaltung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Der Bau der Photovoltaikanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvogel nisten oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn als Schwarzbranche, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Seit der letzten Bauläufigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansedlung zu überprüfen.

**Vermeidungsmaßnahme Amphibien und Reptilien**

AR-VM 1: Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist an der Ost-, Süd- und Südwestseite des Sondergebietes sowie an dem in das südliche Plangebiet hineinreichenden Kleingewässer ein durchgehendes Amphibien- und Reptilienschutzzaun aufzustellen und während der gesamten Bauzeit im Zeitraum Ende Februar bis Ende November vorzuhalten (ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Ende November bis Ende Februar). In den Zeiträumen der Laichwanderungen und der Rückwanderungen von Ende Februar bis Anfang Mai sowie von Anfang September bis Ende November sind die Zaune zu betreten (Plangen und Umsetzen wandernder Amphibien; Zurücksetzen von Reptilien und anderen Kleintieren). Die genannten Zeiträume können witterungsbedingt abweichen und sind während der Bauphase zu konkretisieren.

**Ausnahmen vom Artenschutz**

Über Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

**Ökologische Bauberücksichtigung (öBB)**

Zur Sicherung der naturschutzfachlichen Forderungen und Maßnahmen ist vor Beginn der Baumaßnahme eine ökologische Bauberücksichtigung zur fachlichen Qualitätssicherung abzusichern. Der Einsatz der ökologischen Bauberücksichtigung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Die hierfür zu bestellende Person und ein Stellvertreter sind der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen. Die Bauberücksichtigung hat sämtliche Maßnahmen vor Baubeginnung zu koordinieren und entsprechende Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Biotope, für Boden und Grund- sowie Oberflächengewässer festzulegen.

Die ökologische Bauberücksichtigung nimmt an allen Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Es ist eine Dokumentation von Schadensfällen vorzunehmen.

Die ökologische Bauberücksichtigung ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgeschlossen. Sollen während der Bauphase unerwartet artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, sind diese durch die öBB, in Abstimmung mit der UNB, zu vermeiden.

**Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Eine Beweissung von Biotopen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

**Bahnsicherheit**

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, können keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schottrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Bei mit 110 kV-Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z. B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsführung, von allen Forderungen freizustellen.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 07.11.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Grimm vom 19.11.2019 erfolgt.
 

Grimm, den ..... Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPFG M-V mit Schreiben vom 17.09.2019 beteiligt worden.
 

Grimm, den ..... Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Informationsveranstaltung am 19.05.2020 durchgeführt worden.
 

Grimm, den ..... Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.04.2020 frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.
 

Grimm, den ..... Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 10.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimm Nr. 5 am 22.09.2020 erfolgt.
 

Grimm, den ..... Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.07.2021 im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Grimm und im Internet unter [http://www.grimm.de/cgi-bin/homepage/grimm.pl/Bekanntmachungen\\_nach\\_Baugesetzbuch](http://www.grimm.de/cgi-bin/homepage/grimm.pl/Bekanntmachungen_nach_Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist nach Ablauf des 13.07.2021 in Kraft getreten.
 

Grimm, den ..... Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 10.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimm Nr. 5 am 22.09.2020 erfolgt.
 

Grimm, den ..... Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 28.09.2020 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 

Grimm, den ..... Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 am \_\_\_\_/\_\_\_\_/20\_\_\_\_ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagesicheren Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 

Greifswald, den ..... ObvI
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 16.03.2021 mitgeteilt worden.
 

Grimm, den ..... Der Bürgermeister

- Der Bebauungsplan Nr. 27, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.12.2020 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2020 gebilligt.
 

Grimm, den ..... Der Bürgermeister
- Die Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 

Grimm, den ..... Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.07.2021 im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Grimm und im Internet unter [http://www.grimm.de/cgi-bin/homepage/grimm.pl/Bekanntmachungen\\_nach\\_Baugesetzbuch](http://www.grimm.de/cgi-bin/homepage/grimm.pl/Bekanntmachungen_nach_Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist nach Ablauf des 13.07.2021 in Kraft getreten.
 

Grimm, den ..... Der Bürgermeister

Übersichtskarte M 1:15.000

Geoinformationen:  
© GeoBasis-DE/MV, 2020; <http://www.bverm.gov.de>

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 "Sondergebiet Photovoltaik Am Schönewalder Berg"**

Auftraggeber: Stadt Grimm  
Markt 1  
16507 Grimm

Datum: November 2020  
Maßstab: 1:2.500

UmweltPlan GmbH Stralsund  
Hauptstr. 2  
18437 Stralsund  
Tel.: +49 3831 6168-0 Fax: +49 3831 877161-50  
Bismarckstraße 38  
18499 Postwick  
Tel.: +49 3831 2911-91  
www.umweltplan.de